



---

Hinweise zur Korrektur der Prüfungsarbeiten in der Qualifikationsprüfung  
für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

1. **Organisation und zeitlicher Ablauf**

- 1.1 Die Prüfungsarbeiten sind vom Erst- und Zweitprüfer (-korrektor) selbständig zu bewerten (§ 21 Abs. 1 S. 1 APO).
- 1.2 Die Korrekturfarbe ist für den Erstprüfer rot, für den Zweitprüfer grün.
- 1.3 Punktezahl und Note sind von jedem Prüfer in den Prüfungsbogen einzutragen und unterschriftlich zu bestätigen.
- 1.4 Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen die beiden Prüfer versuchen, sich auf eine Note zu einigen. Die endgültige Note ist von einem der beiden Prüfer mit einer kurzen und nachvollziehbaren Begründung in den Prüfungsbogen einzutragen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 21 Abs. 2 APO) oder der vom Prüfungsausschuss bestimmte Prüfer oder Prüferin (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 APO).
- 1.5 Bei begründetem Verdacht auf Unterschleif sind die Lösungen zunächst zu benoten. Es ist notwendig, dass die Prüfer in einer gesonderten Stellungnahme darlegen, worin im Einzelnen der Unterschleif erblickt wird. Über das Vorliegen und die Folgen des Unterschleifs entscheidet der Prüfungsausschuss.

## 2. **Bewertung (Korrektur)**

- 2.1 Die Bewertung hat sich nicht nur auf die sachliche Richtigkeit der Lösung zu erstrecken, sondern soll auch deren Klarheit und Folgerichtigkeit in Aufbau und Gliederung sowie die sprachliche Qualität und die äußere Form berücksichtigen; schlechte Schrift darf jedoch nicht bewertet werden.
- 2.2 Fehler und Mängel sind zu bezeichnen. Striche, Fragezeichen, Haken oder Rufzeichen allein reichen als Korrekturvermerke nicht aus. Emotionale oder ironische Randbemerkungen sind unzulässig, da hierdurch der Eindruck von Voreingenommenheit entstehen könnte.
- 2.3 Eine evtl. beiliegende Lösungsskizze kann dem Prüfer nur einen Anhalt bieten. Eine im Ausgangspunkt falsche Bearbeitung ist auf ihre konsequente Durchführung hin zu prüfen (Folgefehler) und entsprechend zu bewerten.
- 2.4 Ein Hinweis auf eine evtl. beiliegende Lösungsskizze als Korrekturbemerkung genügt nicht.
- 2.5 Um die Bewertung transparenter zu gestalten und um die Abstimmung zwischen Erst- und Zweitprüfer zu erleichtern, sind die mitgesendeten Bewertungsbögen zu verwenden.
- Darin sind die einzelnen Lösungsschritte der Aufgaben ihrer Bedeutung nach mit Punkten versehen. Insgesamt stehen 100 Punkte zur Verfügung, davon 10 für Klarheit und Folgerichtigkeit im Aufbau und Gliederung, sprachliche Qualität und äußere Form.
- Die den Bewertungsbögen evtl. beiliegenden Lösungsskizzen sind Vorschläge der Aufgabensteller und des Prüfungsausschusses. Die dort vorgenommenen Punktebewertungen und Lösungsschritte müssen vor der Korrektur von den Prüfern nachgeprüft werden. Am besten stimmen sich Erst- und Zweitprüfer über Punktebewertung und Lösungsschritte ab.

2.6 Die Noten werden nach folgendem Punktesystem vergeben

Note 1 = 100 - 90 Punkte

Note 2 = 89 - 75 Punkte

Note 3 = 74 - 60 Punkte

Note 4 = 59 - 45 Punkte

Note 5 = 44 - 30 Punkte

Note 6 = unter 30 Punkte

Um eine nachvollziehbare Bewertung und Notengebung zu erreichen, sollte vermieden werden, bis auf einen Punkt an die nächstbessere Note heranzugehen, also z.B. die Note 5 mit 44 Punkten zu vergeben; falls dies nicht möglich ist, muss eine ausführliche Begründung angegeben werden. Das gleiche gilt auch für die Vergabe von 0 Formpunkten (siehe auch Punkt 2.1)

2.7 Die Bewertung richtet sich nach der Notenskala des § 27 APO. Hiernach sind folgende Noten möglich:

sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung,

gut (2) = eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft,

befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,

ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

Auch am Ende einer Schlussbemerkung dürfen nur die sechs vorgesehenen Noten erteilt werden. Bruchnoten sind unzulässig. Statthaft ist lediglich ein Klammervermerk hinter der Note: „obere Grenze“ für bessere, „untere Grenze“ für schlechtere Arbeiten innerhalb einer Notenstufe.

Die Notenskala (1 - 6) soll ausgeschöpft werden.

- 2.8 Die schriftlichen Arbeiten sind nach bestem Wissen und Gewissen zu bewerten. Auf die Begründung einer Lösung ist besonderer Wert zu legen. Ein unrichtiges Ergebnis mit einleuchtender Begründung soll grundsätzlich höher gewertet werden als ein richtiges Ergebnis ohne oder mit fehlerhafter Begründung.
3. Bei Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle zur Durchführung der Qualifikationsprüfung an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, FB Soz.,  
Herr Andreas Huber,  
Tel.: 08071/59-2133,  
Email: andreas.huber@hfoed.bayern.de  
gerne zur Verfügung.

Wasserburg, 01.07.2025

gez. Rainer Schmid

Leiter der Geschäftsstelle zur Durchführung der Qualifikationsprüfung an der  
Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung